

## **Die Zeit drängt. Steueramnestie läuft zum 31.03.2005 aus**

### *Mit der Steueramnestie endet auch das Bankgeheimnis*

Wer in den Jahren 1993 bis 2002 Steuern verkürzt hat, sollte bis spätestens 31.03.2005 die Möglichkeit der Steueramnestie durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe nutzen.

In der strafbefreienden Erklärung sind die in diesem Zeitraum hinterzogenen Einnahmen sowie die unberechtigt in Anspruch genommenen Ausgaben anzugeben. Für die strafbefreiende Erklärung gelten zwei Stufen: Bei einer Erklärung vom 01.01. bis 31.12.2004 betrug der Steuersatz 25% auf die erklärte Bemessungsgrundlage. Wer sich danach bis zum 31.03.2005 erklärt, muss 35% an Amnestiesteuer zahlen. Nach Zahlung der pauschalen Abgabe erlöschen die Steueransprüche des Staates ohne Bestrafung.

Die Amnestie kann für im Inland und Ausland angelegtes Kapital, dessen Erträge bisher nicht versteuert wurden, für nicht erklärte Betriebseinnahmen, zu Unrecht abgezogene Betriebsausgaben, nicht angegebene Schenkungen und verschwiegene Mieteinnahmen oder nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. Die Straffreiheit gilt für sämtliche Steuervergehen bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer. Die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung ist jedoch nur möglich, wenn die Tat bis zum 17.10.2003 begangen wurde.

In der Erklärung sind die nicht versteuerten Einnahmen aufgeschlüsselt nach Lebenssachverhalten und Jahren anzugeben. Bei Verkürzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind 60% der bisher nicht erklärten Einnahmen oder Veräußerungsgewinne anzugeben. Mit dem pauschalen Abschlag von 40% werden Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Bei Verkürzung der Gewerbesteuer sind 10% der gewerbesteuerlichen Einnahmen als Bemessungsgrundlage für die Amnestiesteuer anzusetzen, bei der Umsatzsteuer 30% der Bruttoeinnahmen aus Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe soweit sie bisher für die Jahre 1993 bis 2002 bei der Festsetzung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt wurden. Bei der Erbschaft und Schenkungsteuer sind 20% der nicht erklärten steuerpflichtigen Erwerbe anzugeben. Aus der Summe der so berechneten Einnahmen wird die pauschale Abgabe von 25% bzw. 35% ermittelt.

Sind in der strafbefreienden Erklärung nicht alle Einnahmen angegeben, die im Zeitraum 1993 bis 2002 verkürzt wurden, bleiben die Steueransprüche des Staates aus den nicht erklärten Einnahmen weiterhin bestehen.

Die Amnestie bietet eine „billige“ Möglichkeit zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit. So werden z.B. nicht erklärte Zinsen nach dem pauschalen Abschlag von 40% im Rahmen der Amnestie letztlich nur mit 15% (sofern die Erklärung bis 31.12.2004 eingereicht wurde) bzw. 21% (bei Einreichung bis 31.03.2005) besteuert (25% bzw. 35% von 60% der bisher nicht erklärten Einnahmen).

Wesentlich: Die Bezahlung der pauschalen Amnestiesteuer muss unter allen Umständen innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der strafbefreienden Erklärung erfolgen, spätestens bis zum 31.12.2004 (25%) oder bis zum 31.03.2005 (35%). Bei verspäteter Zahlung wirkt die Amnestie nicht.

### Verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung

Die bis zum 31.03.2005 mögliche Steueramnestie erhält besonderes Gewicht durch die Tatsache, dass die Finanzverwaltung vom 01.04.2005 an auf einfachem Wege Kenntnis von allen inländischen Bankverbindungen eines jeden Steuerbürgers erlangen kann. Damit endet praktisch das Bankgeheimnis. Ab diesem Zeitpunkt haben die Finanzbehörden Zugang zu Dateien, in denen die Inhaber sämtlicher Konten und Wertpapierdepots in Deutschland gespeichert sind. Das bedeutet, dass ein Konto im Inland ab dem 01.04.2005 nicht mehr vor dem Finanzamt verborgen werden kann. Dies gilt auch für Konten, die vor diesem Datum aufgelöst wurden, denn die

Daten werden bereits seit dem 01.04.2003 gespeichert und dürfen erst drei Jahre nach Auflösung des Kontos gelöscht werden.

Die Möglichkeit der Finanzverwaltung, künftig alle inländischen Bankverbindungen eines jeden Steuerbürgers zu ermitteln, ist zeitlich abgestimmt auf das Auslaufen der Steueramnestie. Bis dahin nicht erklärte Kapitaleinkünfte und Spekulationsgewinne aus Depots, die der Finanzverwaltung bislang nicht bekannt sind, können daher frühestens ab 01.04.2005 entdeckt werden. Bis dahin kann und sollte von der Möglichkeit der Steueramnestie oder der strafbefreienden Selbstanzeige noch Gebrauch gemacht werden, wobei strafbefreiende Selbstanzeigen auch nach dem Auslaufen der Steueramnestie möglich sind.

Neue Jahresbescheinigung der Banken ab 01.01.2004

Die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung werden auch durch die neue Jahresbescheinigung der Banken ab 01.01.2004 verbessert. Diese umfasst neben den Kapitalerträgen nun auch die privaten Veräußerungsgeschäfte (Anlage SO). Durch die neue zusammenfassende Jahresbescheinigung werden somit auch evtl. Spekulationsgewinne erfasst. Betriebliche Konten und Depots sind jedoch ausgenommen. Die neue Jahresbescheinigung ab 01.01.2004 ist generell gesetzlich vorgeschrieben. Die Banken haben somit die Pflicht gegenüber ihren Kunden, diese Bescheinigung zu erstellen.

Die Jahresbescheinigung ersetzt nicht die Steuerbescheinigung. Zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags ist damit auch zukünftig nach wie vor eine Steuerbescheinigung erforderlich, die im Original vorgelegt werden muss.

Von der neuen zusammenfassenden Jahresbescheinigung profitiert wohl in erster Linie die Finanzverwaltung, die vom 01.04.2005 an sich im Rahmen eines entsprechenden Auskunftersuchens diese Jahresbescheinigung vorlegen lassen kann und so nicht nur die kompletten Kapitalerträge, sondern auch die ihr bislang praktisch verborgen gebliebenen Spekulationsgewinne in Erfahrung bringen kann.

(Veröffentlicht im Januar 2005)

